

1131

2. Juli 1980

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS, Sitzung der Gemischten
Ausschüsse vom 28. Mai 1980, Berichterstattung

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Juni 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 19. Juni 1980 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 26. Juni 1980
 (Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 27. Juni 1980
 (Beilage)
- Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 1. Juli 1980
 (Zustimmung)
- Finanzdepartement. Mitbericht vom 19. Juni 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und das
 Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom vorgelegten Bericht wird Kenntnis genommen und dieser genehmigt.

Protokollauszug an:

- EVD 15 (GS, BAWI, IB, BLW, BWK, Sekr Kartellkommission) zum
Vollzug
- EDA 6 (PD, DV) zur Kenntnis
- EJPD 5 (GS, BJ, BA) zur Kenntnis
- EFD 11 (GS 7, EZV 2, SNB 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. M. W. A. U. T.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2520.1

Bern, den 6. Juni 1980

An den Bundesrat

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS
 Sitzung der Gemischten Ausschüsse vom 28. Mai 1980

Am 28. Mai 1980 tagten in Brüssel die Gemischten Ausschüsse (GA) Schweiz-EWG/EGKS unter dem Vorsitz von Botschafter Pierre Cuénoud, Chef der schweizerischen Mission bei den EG, der gleichzeitig der schweizerischen Delegation vorstand. Die EG-Delegation wurde von Pierre Duchâteau, Direktor der Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen, geleitet. Im Hinblick auf den am 1.1.1981 erfolgenden EG-Beitritt Griechenlands waren auf Seiten der EG-Delegation erstmals zwei griechische Vertreter als Beobachter zugelassen.

1. Gemischter Ausschuss Schweiz-EWG

11 Allgemeines Funktionieren des Freihandelsabkommens (FHA)

Beide Delegationen äusserten sich einleitend über die Weltwirtschaftslage und die Situation der eigenen Volkswirtschaft, wobei die Akzente teilweise unterschiedlich gesetzt wurden. Uebereinstimmend wurde festgestellt, dass die Unterschiede in den Inflationsraten zwischen den einzelnen Ländern als Folge der 1979 praktisch verdoppelten Erdölrechnung sich zu verstärken und zu neuen Spannungen im Wechselkursgefüge zu führen drohen. Der Yen wurde gegenüber der ECU (Europäische Währungseinheit) um 30 % abgewertet, während sich innerge-

meinschaftlich nach der Einführung des Europäischen Währungssystems (EWS) die Wechselkursverhältnisse ECU-Mitgliedwährungen stabilisiert haben (1979 durchschnittliche Abweichung von nurmehr 1.9 %). Durch die fortgesetzte Zusammenarbeit der SNB mit den Nationalbanken der EG-Mitgliedstaaten besteht eine enge Verbindung zwischen dem EWS und dem SFr.

Die EG-Delegation bezeichnete die Wirtschaftsaussichten für 1980 als beunruhigend: Wegen steigender Erdölpreise seien ein Wirtschaftswachstum von lediglich 1 1/4 % und höhere Arbeitslosigkeit zu erwarten; auf Gemeinschaftsebene werde die Inflationsrate wahrscheinlich 11.5 % erreichen. Für 1980 schätzt die EG ihr globales Zahlungsbilanzdefizit auf 14 Mia. ECU.

Die Schweizer Delegation wies auf die gegenwärtig gute konjunkturelle Grundstimmung der Schweizer Wirtschaft hin, wobei sich gegen Jahresende eine Verlangsamung der konjunkturellen Entwicklung einstellen könnte.

Beide Delegationen legten Wert auf die Bedeutung des Handels Schweiz-EWG, der sich - nach den Ausführungen der EG-Delegation - 1979 geradezu spektakulär entwickelt hat: die EG-Einfuhren aus der Schweiz haben gegenüber 1978 um 10.7 %, die EG-Ausfuhren nach der Schweiz um 17.3 % zugenommen. Mit einem schweizerischen Anteil von 9.1 % an den EG-Exporten (69.1 % der schweizerischen Einfuhren) und von 5.8 % an den EG-Importen (49.6 % der schweizerischen Ausfuhren) war die Schweiz nach den USA der zweitwichtigste Abnehmer (sowohl global als auch für die Landwirtschaftsprodukte allein) und Lieferant der Gemeinschaft. 1979 bezifferte sich das Handelsbilanzdefizit der Schweiz gegenüber der Gemeinschaft auf beinahe 12 Mia. SFr., in den ersten vier Monaten von 1980 bereits auf 5.6 Mia. SFr.

Während beide Delegationen das gute Funktionieren des FHA bestätigten, stellte die Schweizer Delegation zwei bisher im Rahmen des FHA unerledigt gebliebene schweizerische Begehren fest: - Erweiterung der Liste in Artikel 2 von Protokoll Nr. 5 FHA (Produkte der obligatorischen Pflichtlagerhaltung) für Phosphor- und Kalidünger; die Schweiz hofft

auf sofortigen Abschluss der Prüfung und Einverständnis der EWG.

- Aenderung von Anhang II FHA betreffend Unterwerfung weiterer, als Benzinstreckmittel verwendeter Erzeugnisse unter die schweizerische Fiskalzollbelastung; die Schweiz hofft, dass die Verhandlungen über diese kleine Abkommensänderung in allernächster Zeit in Angriff genommen werden können.

Wichtigstes Ereignis stellten die am 29.4.1980 abgeschlossenen Verhandlungen über den Einbezug Griechenlands in das europäische Freihandelssystem dar, wobei die Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind. Was die Anwendung von Protokoll Nr. 3 auf den Warenverkehr Schweiz-Griechenland während der Uebergangszeit betrifft, bestätigte die EG-Delegation auf schweizerischen Wunsch ausdrücklich folgendes:

Massgebend für die Präferenz, welche Griechenland auf Waren schweizerischen Ursprungs und die Schweiz auf Waren griechischen Ursprungs gewähren, ist derjenige Staat, in welchem die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 bzw. das Formular EUR 2 ausgestellt werden. Die Schweiz hat ihre Zustimmung zu diesem Prinzip von der Zusicherung der Gemeinschaft abhängig gemacht, dass eine Ware, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die EFTA-Behandlung erfahren hat, auch in der um Griechenland erweiterten Gemeinschaft als im freien Verkehr befindlich betrachtet wird. Die EG-Delegation gab diese Zusicherung, was konkret bedeutet, dass solche Waren bei der Einfuhr in Griechenland die EG-Präferenz erhalten.

Des weitern brachte die Schweizer-Delegation ihr Interesse an einer raschen, jedenfalls vor dem 1. Juli erfolgenden Unterzeichnung der betreffenden Zusatzprotokolle zum Ausdruck. Schliesslich wies sie darauf hin, dass die Schweiz bei den zukünftigen Beitrittsverhandlungen der EG mit Spanien und Portugal möglichst frühzeitig über alle das FHA berührenden Fragen informiert werden möchte.

Was die allgemeine Zusammenarbeit Schweiz-EG seit der 14. Sitzung des GA betrifft, wurden die folgenden Ereignisse erwähnt:

- 19. Dezember 1979: Informationsaustausch Schweiz - EG-Kommission im Verkehrsbereich, der in erster Linie dem Problem der Schwer-

verkehrsabgabe gewidmet war,

- 28. Januar 1980: Uebergabe eines Memorandums durch Schweden im Namen aller EFTA-Staaten über die Zusammenarbeit EG - EFTA-Staaten im Bereich der technischen Handelshemmnisse,
- 1. Februar 1980: 8. Verhandlungsrunde über das Versicherungsabkommen,
- 5. Februar 1980: Informationsaustausch Schweiz - EG-Kommission im Bereich des Umweltschutzes,
- 28. März 1980: Unterzeichnung der internationalen Abkommen über die COST-Aktionen 64 b^{bis} und 90 durch die Gemeinschaft und die Schweiz,
- 16. April 1980: Uebergabe eines schweizerischen Memorandums an die Kommission über die Beseitigung bestehender und das Verbot zukünftiger Ausfuhrbeschränkungen,
- 23. April 1980: Paraphierung des Abkommens über die Liberalisierung des grenzüberschreitenden Omnibusverkehrs durch die Schweiz und die Gemeinschaft,
- 23. April 1980: Erste Tagung des Fusionsausschusses Schweiz - EURATOM,
- 5. Mai 1980: Erste formelle Verhandlungsrunde Schweiz-EG im Rahmen von Artikel XXVIII GATT über die Dekonsolidierung bestimmter Positionen von Protokoll Nr. 2 zur Wiederherstellung der in Protokoll Nr. 2 vorgesehenen Wettbewerbsbedingungen.

12 Zoll- und Ursprungsfragen

Der GA genehmigte den Bericht von Willi Russi, Präsident des Zollausschusses Schweiz-EWG, über die am 8. Mai 1980 in Brüssel abgehaltene 16. Sitzung, an der folgende Probleme behandelt wurden:

- Der Zollausschuss hat drei Aenderungen der Listen A und B des Protokolls Nr. 3 FHA zugestimmt. Zwei Vorschläge wurden von der Gemein-

schaft vorgebracht: Einführung einer neuen Ursprungsregel für rund-erneuerte Reifen der Liste B und eine Aenderung der Liste A für Polierscheiben; ein Vorschlag betrifft ein oesterreichisches Begehren: Einführung einer neuen Ursprungsregel der Liste B betreffend Fassungen aus unedlem Metall für falschen Schmuck. Da alle EG-Mitgliedstaaten und alle EFTA-Länder zu diesen drei Aenderungen ihr Einverständnis gegeben haben, wurde dem GA Zustimmung beantragt, wobei die Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1980 vorgesehen ist (siehe Punkt 13).

Des weitern befasste sich der Zollausschuss mit den im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt Griechenlands notwendig werdenden Anpassungen des Protokolls Nr. 3 FHA. Schweizerischerseits wurde der von der EG vorgeschlagenen Lösung zugestimmt, dass während der dem Beitritt Griechenlands folgenden Uebergangszeit für die Festsetzung der Präferenzhöhe jenes Land bestimmend ist, in welchem eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder ein Formular EUR 2 ausgestellt worden ist. Diese Zustimmung ist jedoch an die durch die EG-Kommission gegebene Versicherung gebunden, dass eine Ware, welche bei der Einfuhr in die EG die EFTA-Behandlung erfahren hat, auch in der um Griechenland erweiterten Gemeinschaft als im freien Verkehr befindlich betrachtet wird. Der betreffende Beschluss des GA ist nach Meinung des Zollausschusses im schriftlichen Verfahren bis spätestens Ende September 1980 zu fassen. Schliesslich ist der Zollausschuss zur übereinstimmenden Auffassung gelangt, dass - im Sinne einer Vereinfachung - in Abweichung von Art. 1 letzter Satz des Protokolls Nr. 3 FHA die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auch auf Produkte der Liste C des Protokolls Nr. 3 auszuweiten sind und zu diesem Zweck ein Abkommen in Form eines Briefwechsels abgeschlossen werden soll. Da der GA über keine derartige Entscheidungskompetenz verfügt, hat die schweizerische Delegation im Zollausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass das interne schweizerische Genehmigungsverfahren das Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung verzögern könnte.

Nachhaltig insistiert die Schweizer Delegation auf der raschen Erfüllung der Vorschläge der EFTA-Länder von 1975 bezüglich der Vereinfachung der Ursprungsregeln, so u.a. der Einführung eines prozentualen

Prozentkriteriums für Waren der Zollkapitel 84-92 und der Vereinfachung der Kumulationsregeln.

Daneben hat der Zollausschuss folgende Probleme diskutiert:

- Trennung von Materialien durch Buchhaltungsmethoden: Obwohl über einige wichtige Punkte noch keine Einigung erzielt werden konnte, kamen die Parteien überein, möglichst bald eine Lösung zu finden.
- Aenderung der Listen A und B für zubereitete Enzyme der Tarifnr. ex 35.07. Der von der Gemeinschaft vertretenen Auffassung, wonach die bestehende Regelung auf alle zubereiteten Enzyme in den genannten Listen ausgeweitet werden soll, stimmte die Schweiz unter Vorbehalt einer raschen Prüfung grundsätzlich zu.
- Aenderung der Liste B für zusammengesetzte Pelzfelle der Tarifnr. 43.02. Die Schweiz behielt sich eine definitive Antwort vor.

13 Beschlüsse des GA im Bereich von Protokoll Nr. 3 FHA

Aufgrund der Empfehlungen des Zollausschusses Schweiz-EWG hat der GA folgende, gemäss Art. 28 des Protokolls Nr. 3 in seine Kompetenz fallende Beschlüsse gefasst, welche auf den 1. Oktober 1980 in Kraft treten:

- Beschluss Nr. 1/80 zur Aenderung der Ursprungsregeln der Listen A und B im Anhang zum Protokoll Nr. 3 (Tarifnummern ex 59.17 - Polierscheiben und -ringe - und ex 40.11 - runderneuerte Reifen);
- Beschluss Nr. 2/80 zur Aenderung der Liste B im Anhang zum Protokoll Nr. 3 (Tarifnummer ex 71.16 - Phantasieschmuck aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrenarmbänder).

14 Verfahrensfrage betreffend die Berechnung der festen Teilbeträge für verarbeitete Agrarerzeugnisse gemäss FHA infolge des EG-Beitritts Griechenlands (Artikel 7 des Zusatzprotokolls)

Auf schweizerisches Begehren hin hat die EG zugestimmt, folgenden

Passus in das Tagungsprotokoll des GA aufzunehmen:

"La délégation de la CEE au Comité mixte notifiera au Comité, avant sa deuxième réunion annuelle, les montants fixes et mobiles résultant de la transformation des droits de douane grecs pour les produits relevant du Protocole no 2. Sur demande de la délégation suisse, la manière dont cette transformation a été effectuée fera l'objet d'une consultation au Comité mixte dans le cadre des dispositions de l'article 29 de l'Accord de libre-échange."

15 Meinungs- und Informationsaustausch bezüglich der Interpretation der Bestimmungen von Artikel 23 FHA durch die Vertragsparteien

Im Hinblick auf die Debatte im Europäischen Parlament (EP) vom 23.5.1980 über einen Entschliessungsantrag in der Angelegenheit Roche/Adams (u.a. Begehren um Wiederaufnahme des schweizerischen Strafverfahrens gegen Adams bzw. hilfsweise Gesuch um Straftilgung durch die zuständigen Instanzen; Gewährleistung, dass inskünftig niemand in der Schweiz strafrechtlich verfolgt wird, der mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbare Praktiken aufdeckt) sah sich die EG-Kommission veranlasst, den oben erwähnten Punkt eventualiter auf die Tagungsordnung des GA zu setzen. Die einstimmige Verabschiedung der Entschliessung durch das EP - bei einer Anwesenheit von allerdings nur 5 % der Parlamentarier - führte zur definitiven Aufnahme dieses Punktes in die Traktandenliste des GA.

Eingangs ihrer Erklärung distanzierte sich die EG-Delegation teilweise von der erwähnten Entschliessung des EP und gab zu verstehen, dass sie die gerichtlich erledigten Angelegenheiten Roche/Adams nicht zu diskutieren beabsichtige. Die Gefahr sei jedoch nicht rein hypothetisch, dass Schwierigkeiten in der Interpretation und Anwendung insbesondere des Artikels 23 FHA entstehen könnten, und dies in zweifacher Hinsicht:

- Zum einen bestehe die Möglichkeit, dass die beiden Vertragsparteien eine gegebene Verhaltensweise eines Unternehmens bezüglich der Vereinbarkeit mit Art. 23 FHA unterschiedlich beurteilen. Diese Möglichkeit sei aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage nicht auszuschliessen. Es

scheine deshalb notwendig, dass eine Vertragspartei strafrechtliche Massnahmen vermeide gegen Personen, die Informationen über Praktiken geliefert hätten, welche bei vernünftiger Einschätzung als mit Art. 23 FHA unvereinbar erscheinen, da eine Sanktionsdrohung geeignet sei, Informationen der Parteien über derartige Praktiken und abgestimmte Verhaltensweisen zu entmutigen.

- Zum andern sei es möglich, dass selbst bei einer unbestrittenermassen festgestellten Unvereinbarkeit mit Art. 23 FHA eine Vertragspartei aus Gründen ihrer internen Rechtsordnung in der Anwendung des FHA hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen und Ziele behindert sei. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sanktionen nicht ausgeschlossen wären gegen Personen, welche einer der Vertragsparteien mit Art. 23 unvereinbare Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht hätten.

Die EG-Delegation stellte daher folgende Fragen:

- Kann die Schweiz bestätigen, dass der Vorrang der Bestimmungen des internationalen Vertragsrechts gegenüber jenen des internen Rechts durch die schweizerische Rechtsordnung gewährleistet ist?
- Ist das nachstehend erwähnte Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 3.5.1978, wonach die innerstaatlichen Rechtsnormen auch dann Anwendung finden, wenn die Wettbewerbsgrundsätze des FHA beeinträchtigt werden, als ein allgemeines Prinzip des schweizerischen Rechts zu betrachten?

Die Gemeinschaft erwarte keine sofortige Antwort. Duchâteau wies darauf hin, dass zur Behandlung möglicher Kartellfälle, die unter das FHA fallen, zwei Wege offenstünden: jener des GA und jener aufgrund der Vereinbarung de Kergorlay-Caillat vom Juli 1976. Ob man sich inskünftig auf die Benützung dieser zwei Prozeduren beschränken könne, was Duchâteau hofft, werde im wesentlichen von der schweizerischen Antwort abhängen.

Botschafter Cuénoud gab dazu folgende Antwort:

"J'ai écouté avec attention votre exposé et j'ajouterais que j'ai également suivi avec intérêt le récent débat de l'Assemblée européenne sur ce qu'elle appelle l'affaire Roche-Adams, et particulièrement les explications que Monsieur le Commissaire Giolitti a données à ce propos.

Pour en revenir à votre exposé, M. le Directeur, si j'ai bien compris vos explications, la Commission semble voir poindre à l'horizon certains dangers quant à l'application de l'article 23 de l'accord de libre-échange. J'en prends acte et ferai part de vos préoccupations et de vos questions à mon gouvernement; je puis vous assurer qu'elles feront l'objet d'un examen approfondi, dont nous vous donnerons connaissance.

Pour terminer, je crois qu'il n'est pas inutile de mentionner, dans cette enceinte, l'arrangement passé entre la Commission et ma Mission qui prévoit qu'au cas où il y aurait à l'avenir des raisons de penser qu'une affaire cartellaire semblable pourrait se présenter, de prendre immédiatement contact, dans l'espoir que ce contact permettra d'éviter un différend entre les deux partenaires."

2. Gemischter Ausschuss Schweiz-EGKS

21 Entwicklung des Stahlmarktes

Botschafter Cuénoud stellte eine leichte Verbesserung der Ertragslage der schweizerischen Stahlindustrie fest; für den Rest des Jahres ist mit einer Stabilisierung der in- und ausländischen Nachfrage zu rechnen. Die 1979 weitergeführte Umstrukturierung der Stahlindustrie hat einen zusätzlichen Rückgang der in diesem Sektor Beschäftigten zu Folge gehabt. Der traditionelle Einfuhrüberschuss bleibt bestehen, so dass der ungehinderte Zugang zu den ausländischen Märkten für die schweizerischen

Produzenten nach wie vor wesentlich bleibt. Die ersten Monate dieses Jahres waren durch einen starken Einfuhranstieg von Warmwalzerzeugnissen geprägt, während sich die Ausfuhren global ungefähr auf dem Niveau der Vergleichsperiode des Vorjahres hielten. Die Suspendierung des Arrangements über die gegenseitige Einhaltung von Mindestpreisen im Betonstahlhandel ab 1.1.1980 hatte keine negativen Folgen.

Direktor Duchâteau gab ein eher pessimistisches Bild über die Aussichten der Stahlindustrie im weiteren Verlauf von 1980, in erster Linie wegen einer rückläufigen Tätigkeit in den wichtigsten stahlverbrauchenden Sektoren. Die Gemeinschaft erwartet auch negative Folgen im Ausfuhrbereich wegen der Lage in den USA.

Im Preissektor ist in den letzten Wochen eine Abschwächung der Preise bei den Profilstählen zu verzeichnen; die Preise bei den Flachstählen bleiben gedrückt.

22 Anti-Stahlkrisenpolitik der EG

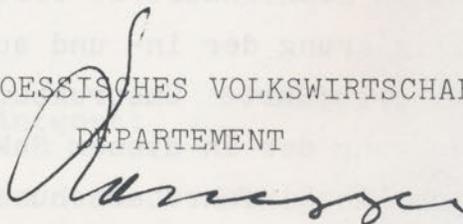
Direktor Duchâteau informierte über die Anfang 1980 eingeführten Lockerungsmassnahmen im Antikrisendispositiv der Gemeinschaft und wies namentlich darauf hin, dass nur noch für Warmbreitband Mindestpreise bestehen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g ,

vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und diesen zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT



Zum Mitbericht:

EFD (OZD)

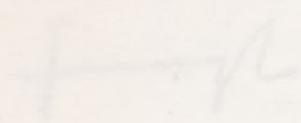
1960 Bern, 26. Juni 1960

An den Bundesrat

Protokollauszug an:

- EDA (Politische Direktion, Direktion für Völkerrecht)
- EJPD (Generalsekretariat, Bundesamt für Justiz, Bundesanwaltschaft)
- EFD (OZD)
- EVD (Generalsekretariat, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Integrationsbureau, Sekretariat der Kartellkommission, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für wirtschaftliche Kriegsvorsorge)
- Schweizerische Nationalbank, Zürich

RECHTSDIREKTION
BUNDESAMT FÜR JUSTIZDEPARTMENT





1920.1

M. 1396

Bern, den 27. Juni 1980

M. 1396

3003 Bern, 26. Juni 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tAusgeteiltAn den B u n d e s r a tFreihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKSFreihandelsabkommen Schweiz-EWG-EGKSSchweizerische Eidgenossenschaft des Bundesrat
vom 26.6.80 zum Antrag des EVD vom 6.6.80M i t b e r i c h t

zum Antrag EVD vom 6. Juni 1980

Auf den Seiten 8f. wird ein Bericht der Schweiz über die Bedeutung der Angelegenheit Roche-Adams für die Anwendung von Art. 23 FHA (Kartellrecht) in Aussicht gestellt. Angesichts der damit verknüpften Grundsatzfragen über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht würden wir es begrüßen, wenn dem EYPD (BJ) sowie weiteren interessierten Aemtern Gelegenheit eingeräumt würde, zum Berichtsentwurf Stellung zu nehmen.

EIDGENÖSSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2520.1

M. 1396

Bern, den 27. Juni 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS

Stellungnahme zum Mitbericht des EJPD
 vom 26.6.80 zum Antrag des EVD vom 6.6.80

Das EJPD äussert den Wunsch, in Bezug auf den in Aussicht gestellten Bericht der Schweiz an die EG-Kommission über die Folgen der Affäre Roche/Adams vorgängig konsultiert zu werden. - Dies versteht sich von selbst. Das in dieser delikaten Sache gegen aussen federführende Integrationsbureau EDA/EVD hat seit Anbeginn sämtliche Schritte im engen Einvernehmen mit den interessierten Aemtern, insbesondere der Bundesanwaltschaft, vorgenommen. Was vor allem den zur Frage stehenden Bericht betrifft, so ist vorgesehen, ihn dem Gesamtbundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

[Handwritten signature]